

22. *hebt hervor*, dass die Grundverantwortung für die Verwirklichung aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

23. *erkennt an*, dass eine gute Staatsführung und die Herrschaft des Rechts auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und ist sich darüber einig, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, um gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

24. *erkennt außerdem* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung *an*, und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

25. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Jungen ebenso wie der Mädchen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

26. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen;

27. *erkennt außerdem an*, dass es auf einzelstaatlicher Ebene starker Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors, zur Bekämpfung der Armut und zur Herbeiführung der Entwicklung sowie einer guten Unternehmensführung bedarf;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis und Unruhe* über die wachsende Korruption auf Unternehmensebene, insbesondere die jüngsten beunruhigenden Vorfälle, die schädliche Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte haben und den Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung untergraben;

29. *hebt hervor*, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, namentlich die Rückführung illegal er-

worbener Vermögenswerte und Gelder in die Ursprungsländer, um alle Formen der Korruption auf nationaler wie internationaler Ebene zu bekämpfen, und betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines festen rechtlichen Rahmens ist;

30. *unterstützt und würdigt* die vor kurzem verabschiedete Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>512</sup> als Rahmen für die Entwicklung und als praktisches Beispiel, das zur Förderung eines rechtsbasierten Ansatzes zur Entwicklung herangezogen werden sollte;

31. *hebt hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter verbessert werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird und die Betreuungs- und Unterstützungsdienste für die Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung verbessert werden;

32. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung wirksam zu unterstützen, indem es insbesondere die sinnvolle Teilnahme aller zuständigen internationalen Organisationen sowie der Sonderorganisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen an der nächsten Tagung der Arbeitsgruppe und ihre Beiträge dazu sicherstellt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, sowie den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

34. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Rechts auf Entwicklung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

## RESOLUTION 57/224

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>513</sup>.

<sup>512</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>513</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

**57/224. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>514</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf ihre Verabschiedung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen am 8. September 2000<sup>515</sup> und ihrer Resolution 56/149 vom 19. Dezember 2001 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/86 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>516</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*erneut erklärend*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in hohem Maße zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte, und unter Hinweis auf ihren Beschluss, das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen zu erklären, sowie auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 "Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen",

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zwei- und fünfzigsten Tagung<sup>517</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung vor der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Veranstaltung mehrerer Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

3. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusivität, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitigem Verständnis sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der universalen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

4. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, dass die internationale Zusammenarbeit verstärkt wird;

5. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

6. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

<sup>514</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>515</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>516</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>517</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschnitt A.

8. *bittet* die Staaten und die zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

9. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 57/225

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>518</sup>.

#### 57/225. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/169 vom 19. Dezember 2001, die Resolution 2002/89 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002<sup>519</sup> und frühere einschlägige Resolutionen,

*in der Erwägung*, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts<sup>520</sup> verlangt wird,

*erneut erklärend*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, und anerkennend, dass der endgültige Zusammenbruch der Roten Khmer und die laufenden Anstrengungen der Regierung Kambodschas den Weg für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen die Führer der Roten Khmer und ihre Strafverfolgung geebnet haben,

#### I

##### Unterstützung durch die Vereinten Nationen und Kooperation

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in

<sup>518</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland und Norwegen.

<sup>519</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>520</sup> A/46/608-S/23177.

Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass ausreichende Ressourcen für die Fortführung der Tätigkeit des Büros bereitgestellt werden, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, sowie über die dabei erzielten Ergebnisse<sup>521</sup> und begrüßt es, dass der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des Aktivitätenprogramms des Büros herangezogen wird, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderbeauftragten<sup>522</sup>, legt der Regierung Kambodschas nahe, ihre Kooperation auf allen Regierungsebenen fortzusetzen, unterstützt die Aufrufe der Regierung und des Sonderbeauftragten, die internationale Hilfe für Kambodscha zu erhöhen und weiterhin auf die Minderung der Armut hinzuwirken, und legt den Geberländern und den anderen in Betracht kommenden Parteien nahe, die Hilfszusagen zu erfüllen, die sie auf der am 20. und 21. Juni 2002 in Phnom Penh abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe für Kambodscha abgegeben haben;

4. *begrüßt ferner*, dass die Regierung Kambodschas und das Amt des Hohen Kommissars im Februar 2002 die Vereinbarung über die Mandatsverlängerung des Büros in Kambodscha unterzeichnet haben, und legt der Regierung nahe, auch künftig mit dem Büro bei den gemeinsamen Bemühungen um die Förderung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

5. *würdigt* die wichtige Rolle der nichtstaatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch künftig den Schutz dieser Menschenrechtsorganisationen und ihrer Mitglieder zu gewährleisten und eng und kooperativ mit ihnen zusammenzuarbeiten;

#### II

##### Reform der Verwaltung, der Gesetzgebung und der Justiz

1. *nimmt davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>523</sup> unterzeichnet hat;

<sup>521</sup> A/57/277.

<sup>522</sup> A/57/230.

<sup>523</sup> *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final Documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.